

## V e r e i n b a r u n g

### Über die Eingliederung der Gemeinde Neusatz in die Stadt Bad Herrenalb, beide Landkreis Calw

Die Stadt Bad Herrenalb, vertreten durch Bürgermeister Traub, und die Gemeinde Neusatz, vertreten durch Bürgermeister Rauscher, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Neusatz wohnenden Bürger am 30. Januar 1972 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Bad Herrenalb vom 30.1.1972 und des Gemeinderats der Gemeinde Neusatz vom 30.1.1972 aufgrund von § 8 Abs.2 und § 9 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S.314) folgende

## V e r e i n b a r u n g :

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Eingliederung

Die Gemeinde Neusatz wird in die Stadt Bad Herrenalb eingliedert.

#### § 2

#### Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Bad Herrenalb. Dieser führt die Bezeichnung 'Bad Herrenalb, Stadtteil Neusatz'.

#### § 3

#### Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Herrenalb tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Neusatz ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

(1) Die Bürger der Gemeinde Neusatz werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Herrenalb. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Neusatz noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Neusatz auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Herrenalb angerechnet.

(2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Neusatz haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Bad Herrenalb wohnenden Bürger und Einwohner. §§ 20 und 21 bleiben unberührt.

II. Ortschaftsverfassung

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Bad Herrenalb verpflichtet sich, für den Stadtteil Neusatz die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a - 76 g der Gemeindeordnung einzuführen und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

(2) Die Ortschaftsverfassung wird mit Ablauf der Amtszeit des im Jahre 1974 zu wählenden Ortschaftsrats - voraussichtlich im Herbst 1979 - wieder aufgehoben.

§ 6

Zahl der Ortschaftsräte

(1) Die Mitgliederzahl des Ortschaftsrats (einschl. Ortsvorsteher) wird auf die jeweilige Zahl der Gemeinderäte festgelegt, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.

(2) In der Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb wird bestimmt werden, daß bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (gleichzeitig mit der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974) die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Neusatz die Ortschaftsräte sind. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 34 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Neusatz betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Neusatz betreffen.

(2) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die den Stadtteil Neusatz betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
2. Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
3. Benennung von Straßen, Plätzen und Wegen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

(3) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm nach Abs. 2 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Bad Herrenalb gesondert auszuweisen sind.

§ 8

Örtliche Verwaltung

(1) Das bisherige Bürgermeisteramt Neusatz bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Neusatz. Die örtliche Verwaltungsstelle hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Neusatz notwendig sind.

(2) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrats vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

§ 9

Aufgaben und Rechtstellung des Ortsvorstehers

Für die Aufgaben und die Rechtstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Neusatz gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

III. Allgemeine Verpflichtungen

§ 10

Ziel der Eingliederung

(1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß in der bisherigen Gemeinde Neusatz bessere Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.

(2) Der Stadtteil Neusatz soll in der Weise weiterentwickelt werden, daß die im künftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neusatz vorgezeichnete Entwicklung beibehalten wird.

§ 11

Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Neusatz soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Neusatz soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 12

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Bad Herrenalb wird alle im Stadtteil Neusatz vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Bad Herrenalb.

§ 13

Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Bad Herrenalb wird den Wald auf der Gemarkung Neusatz nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Stadtteils Neusatz als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.

§ 14

Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Herrenalb wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Neusatz Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegenetzes und die Förderung etwa beabsichtigter Aussiedlungen.

§ 15

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Neusatz wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Bad Herrenalb gleichgestellt.

#### IV. Besondere Verpflichtungen

##### § 16

##### Übernahme des bisherigen Bürgermeisters

(1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Neusatz wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Neusatz übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(2) Für die Rechtsstellung des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl.S.419).

(3) Wird der bisherige Bürgermeister als Ortsvorsteher nicht wiedergewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, so ist die Stadt Bad Herrenalb bereit, ihn unter bestmöglicher Wahrung seines Besitzstandes in ihre Dienste zu berufen.

##### § 17

##### Übernahme weiterer Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Neusatz werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Bad Herrenalb übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbare Beschäftigte der Stadt Bad Herrenalb gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch so weit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

##### § 18

##### Unechte Teilortswahl

##### Vertretung des Stadtteils im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb

(1) Die Stadt Bad Herrenalb wird für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung die unechte Teilortswahl einführen. Dabei wird für die Wahlperiode 1974 bis 1979 bestimmt, daß zwei Sitze im Gemeinderat von Bad Herrenalb mit Vertretern des Stadtteils Neusatz zu besetzen sind. Für die folgenden Wahlperioden ist die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb neben den örtlichen Verhältnissen dem jeweiligen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der bisherigen Stadt Bad Herrenalb, des Stadtteils Neusatz und evtl. sonst bei der Sitzverteilung zu berücksichtigender Wohnbezirke i.S. von § 27 Abs.2 Satz 1 GO nach dem Stand des nach § 147 Satz 1 GO maßgebenden Zeitpunktes anzupassen, wobei jedoch mindestens zwei Sitze im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb mit Vertretern des Stadtteils Neusatz zu besetzen sind.

(2) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1974 zwei bisherige Gemeinderäte der Gemeinde Neusatz an. Sie werden nach §§ 9 Abs.1 Satz 6, 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Neusatz aus seiner Mitte gewählt. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusatz bestimmt dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der in den Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb entsandten Gemeinderäte.

(3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb kann gemäß § 25 Abs.2 Satz 2 GO bestimmt werden, daß für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

(4) Die Bestimmungen der unechten Teilortswahl können frühestens zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1979 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht.

## § 19

### Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Bad Herrenalb in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Neusatz als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Schulverband Dobel,
2. Zweckverband 'Mannenbach-Wasserversorgung',
3. Abwasserverband 'Oberes Albtal'.

## § 20

### Ortsrecht

(1) Im Stadtteil Neusatz bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Neusatz aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Bad Herrenalb ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist aber spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann jederzeit beantragen, daß im Stadtteil Neusatz schon vorher das Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb eingeführt wird.

(2) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Bad Herrenalb werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Neusatz in Kraft gesetzt:

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
5. Stellensatzung,
6. alle Abgabensatzungen nach näherer Maßgabe von § 21 Abs.1.

(3) Bebauungspläne der Gemeinde Neusatz gelten weiter.

§ 21

Gemeindeabgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Herrenalb gelten im Stadtteil Neusatz ab 1. Januar 1973. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden folgende Abgabensatzungen der Stadt Bad Herrenalb auch im Stadtteil Neusatz in Kraft gesetzt:

1. Fleischbeschaugebührensatzung i.d.F. vom 17.12.1970,
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen i.d.F. vom 17.7.1968,
3. Satzung über die öffentliche Entwässerung i.d.F. vom 3.9.1969,
4. Bestattungsgebührenordnung i.d.F. vom 21.12.1966,
5. Satzung über die Müllabfuhr vom 2.12.1971,
6. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe i.d.F. vom 8.12.1965,
7. Besamungsgebührenordnung vom 10.1.1968,
8. Wasserabgabensatzung i.d.F. vom 10.12.1969.

(2) Im Stadtteil Neusatz gelten folgende Ausnahmen vom Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb:

1. Solange es ein Gesetz nicht zuläßt, daß in Stadtteilen abweichende Hundesteuersätze eingeführt werden, wird die Hundesteuer im Stadtteil Neusatz aus Billigkeitsgründen bis 31.12.1976 wie bisher festgesetzt.
2. Durch Änderung der Kurtaxe-Satzung der Stadt Bad Herrenalb wird ab 1.1.1973 für den Stadtteil Neusatz die Kurtaxe eingeführt in Höhe von 0,50 DM je Übernachtung. Ab 1.1.1974 wird die Kurtaxe im Stadtteil Neusatz stufenweise den Sätzen der Außenbezirke der Stadt Bad Herrenalb angeglichen. Erhöht die Stadt Bad Herrenalb die Kurtaxe im Stadtzentrum sowie in den Außenbezirken, so werden die Sätze im Stadtteil Neusatz im gleichen Verhältnis erhöht.
3. Durch Änderung der Fremdenverkehrsabgabensatzung wird ab 1.7.1973 im Stadtteil Neusatz die Fremdenverkehrsabgabe eingeführt.

§ 22

Erfüllung örtlicher Aufgaben

(1) Die Stadt Bad Herrenalb ist vom Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung an verpflichtet, alle im Stadtteil Neusatz bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Stadt Bad Herrenalb verpflichtet sich, der Gemeinde Neusatz mindestens die Hälfte der Sonderzuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG i.d.F. d.J. 1971), die bei einer gemeinsamen Eingliederung der Gemeinden Rotensol und Neusatz gewährt worden wären, für den Neu-, Um- oder Ausbau der in Abs.3 genannten Einrichtungen im Gebiet des Stadtteils Neusatz zur Verfügung zu stellen (Nettozuweisungen nach Abzug der Kreis-, Schul- und Sachkostenumlage).

(3) Die Stadt Bad Herrenalb hat im Stadtteil Neusatz folgende Aufgaben durchzuführen:

a) Bau eines Gebäudes (für die beiden im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt abzubrechenden Gemeindegebäude, Herrenalber Straße 1 und Dobler Straße 2) auf den Brunnenwiesen in den Jahren 1972 bis 1974 mit folgendem Raumprogramm:

Lesezimmer mit Ortsbücherei,  
Dienstzimmer für die örtl. Verwaltungsstelle,  
Sitzungssaal für den Ortschaftsrat.

b) Schaffung eines Kindergartens einschl. Spielplatz,

c) Schaffung einer Krankenpflegestation unter Berücksichtigung der Belange des Stadtteils Rotensol,

d) Aufstellung der in Vorbereitung befindlichen Bebauungspläne und deren Erschließung für die Baugebiete:

Weingäble,  
Dobler Straße,  
Höhenstraße,  
Herrenalber Straße,  
Mönchstraße,  
Hausäcker,  
Mutzenäcker,  
Langenäcker.

e) Instandsetzung der Ortsstraßen, Aufbringung von Schwarzbelägen, Verbesserung der Straßenentwässerung, Bau von Gehwegen entlang der Viertel- und Höhenstraße,

f) Ausbau der Wasserversorgung unter Berücksichtigung des Bedarfs; Bau von Ringleitungen (Verbindungsleitung Weingäble, Dobler- und Höhenstraße sowie durch die Langenäcker),

g) Ausbau der Straßenbeleuchtung,

h) Kur- und Sporteinrichtungen:

aa) Einbeziehung des Stadtteils Neusatz in die Bad Herrenalber Kurverwaltung (Werbung, Unterkunftsverzeichnis, Prospekte, Gästevermittlung, Veranstaltungswesen)

bb) Garantie der Benutzung aller Kureinrichtungen durch die Kurgäste des Stadtteils Neusatz zu den Bedingungen wie für die Gäste von Bad Herrenalb

cc) Verhandlungen zur Schaffung weiterer Busverbindungen (Badbus)

dd) Schaffung eines Mehrzweckgebäudes mit Kureinrichtungen, Versammlungsräumen und einer Kleinturnhalle unter Berücksichtigung der Belange des Stadtteils Rotensol



- ee) Schaffung eines Waldsportpfades unter Berücksichtigung der Belange des Stadtteils Rotensol
- ff) Anlage einer Bocchia- und einer Minigolfbahn oder einer diesen vergleichbaren Einrichtung unter Berücksichtigung der Belange des Stadtteils Rotensol
- gg) Schaffung einer Kneippanlage für Wasserkuren unter Berücksichtigung der Belange des Stadtteils Rotensol
- hh) Ausbau des Erholungsgebietes 'Neusatz Pfütz' einschl. des vogelkundlichen Lehrpfades
- ii) Garantie der Benutzung der künftigen Schulturnhalle im Dobeltal für alle Neusatz Vereine im Rahmen der Benutzungsordnung.

(4) Der Ortschaftsrat schlägt vor, in welcher Reihenfolge die Investitionsmaßnahmen nach Abs. 3 durchzuführen sind. Reichen die zur Verfügung gestellten Mittel nach Abs. 2 zur Durchführung aller in Abs. 3 genannter Vorhaben nicht aus, so schlägt der Ortschaftsrat vor, welche Vorhaben ganz- oder teilweise nicht zur Ausführung kommen. Möglich sind dabei auch Änderungen in der Art und Weise der Ausführungen zur Vermeidung einer Überschreitung der bereitstehenden Finanzierungsmittel. Zwischenfinanzierungen sind möglich.

## § 23

### Sonstiges

(1) Die Stadt Bad Herrenalb wird die Grundschule im Stadtteil Neusatz erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist.

(2) Die freiwillige Feuerwehr Neusatz bleibt als örtliche besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb mit der entsprechenden Geräteausstattung bestehen.

## V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 24

#### Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 25

Regelung von Streitigkeiten

(1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Neusatz durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrats des Stadtteils Neusatz vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, so kommt die Vertretung den zuletzt gewählten Ortschaftsräten zu. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen die Vertretungsberechtigten. Das Vertretungsrecht endet mit Ablauf des Jahres 1984.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.2.1972 in Kraft, sofern die obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung nichts anderes bestimmt.

Neusatz, den 30.1.1972

(gez.) Rauscher

Bad Herrenalb, den 30.1.1972

(gez.) Traub

Stadt Bad Herrenalb

Landkreis Calw

Satzung zur Anpassung des Ortsrechts im Bereich der mit Wirkung vom 1.2.1972 als Stadtteil eingegliederten bisherigen Gemeinde Neusatz an das Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb vom 21.6.1972

---

Die Gemeinde Neusatz wurde mit Wirkung vom 1.2.1972 als Stadtteil in die Stadt Bad Herrenalb eingegliedert. Seitdem besteht unterschiedliches Ortsrecht, da im neuen Stadtteil das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Neusatz weitergilt. Die Eingemeindungsvereinbarung sieht in den §§ 19 und 20 in Vollzug der Bestimmungen des § 9 Abs.1 der Gemeindeordnung vor, daß das Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb mit Ausnahme des § 20 Abs.2 der Eingliederungsvereinbarung vom 30.1.1972 auch im Stadtteil Neusatz mit Wirkung vom 1.2.1972 eingeführt wird.

In Ausführung dieser Bestimmungen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 21.6.1972 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S.129) sowie der weiteren, nachstehend in § 1 Abs.2 bei den einzelnen Satzungen aufgeführten Rechtsgrundlagen die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1

Anpassung des Ortsrechts im Bereich der eingegliederten bisherigen Gemeinde Neusatz

---

- 1.) Das in Abs. 2 näher aufgeführte Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb gilt auch im Bereich des Stadtteils Neusatz mit den in Abs.3 aufgeführten Abweichungen.

(2) Bezeichnung des Ortsrechts	Datum des Ortsrechts	Rechtsgrundlage des Ortsrechts
a) Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	4.3.1964 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 10.2.1972	§§ 4 und 19 GO
b) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	10.2.1965	§ 4 GO, §§ 2 u. 8 KAG
c) Stellensatzung	5.4.1971	§§ 4 und 67 GO
d) Fleischbeschaugebührensatzung	17.12.1970	§ 5 Fleischbeschau-gesetz, §§ 2 u.9 KAG
e) Satzung über die Erhebung v.Erschließungsbeiträgen	29.11.1961 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 17.7.1968	§ 132 BBauG, § 4 GO
f) Satzung über die öffentliche Entwässerung	25.8.1965 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 24.11.1965, 19. 4.1967, 3. 9.1969 u. 28. 5.1971	§§ 4 u.11 GO §§ 2, 9 u. 10 KAG
g) Bestattungsgebührenordnung	15.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzungen v. 21. 7.1966 u. 21.12.1966	§ 4 GO, §§ 2, 8 u. 9 KAG
h) Satzung über die Müllabfuhr	2.12.1971	§§ 4 u. 11 GO, §§ 2 u. 9 KAG,
i) Satzung über die Erhebung einer Feuerweh- abgabe	8.12.1965	§ 4 GO, § 2 KAG, § 38 Feuerw.Ges.
k) Besamungsgebühren- ordnung	10. 1.1968	§ 4 GO, §§ 2 und 9 KAG
l) Wasserabgabesatzung	15.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzgn.vom 16.11.1967 u. 10.12.1969	§§ 4 u. 11 GO §§ 2, 9 u. 10 KAG
m) Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	5.10.1965 i.d.F.d.Änd. Satzung vom 3. 9.1969	§ 4 GO, § 2 KAG, §§ 6 und 15 Hundesteuergesetz

- (3) a) Die Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Herrenalb gelten im Stadtteil Neusatz ab 1.1.1973.
- b) Die Hundesteuer wird im Stadtteil Neusatz bis zum 31.12.1976 im Wege des Billigkeitserlasses, wie bisher, festgesetzt (§ 21 Abs.2 Nr. 1 der Vereinbarung).

## § 2

### Abweichendes Ortsrecht im Bereich des Stadtteils Neusatz

---

Die Friedhofsordnung der Stadt Bad Herrenalb vom 29.8.1962 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.7.1966 wird im Stadtteil Neusatz ab 1.1.1973 in Kraft gesetzt.

## § 3

### Weitergeltendes Ortsrecht im Bereich des Stadtteils Neusatz

---

- (1) Im Stadtteil Neusatz gilt die Satzung über die Benützung des Müllplatzes der Gemeinde Neusatz vom 30.5.1967 vorläufig weiter, längstens jedoch bis 31.12.1976.
- (2) Bebauungspläne der Gemeinde Neusatz gelten unbefristet weiter.

## § 4

### Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.2.1972 in Kraft mit Ausnahme der Satzungen in § 1 Abs. 2 d, 2 g, 2 h, 2 i, die am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.
- 2.) Gleichzeitig tritt das Satzungsrecht der bisherigen Gemeinde Neusatz außer Kraft, soweit es vorstehend nicht aufrecht erhalten wird.

Bad Herrenalb, den 21. Juni 1972  
(gez.) Traub